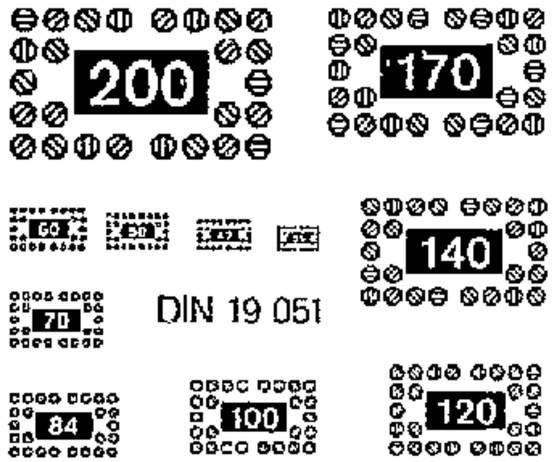

SATZUNG

der Gewerkschaft LEDER

Beschlossen auf dem 13. Gewerkschaftstag Augsburg, vom 21. bis 24. Mai 1985

A 95 - 03149

gültig ab 1. Juli 1985

INHALTSÜBERSICHT

		Seite
§ 1	Name, Sitz und Organisationsbereich der Gewerkschaft	1
§ 2	Zweck und Ziel der Gewerkschaft	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4	Übertritt	6
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 6	Wiederaufnahme	9
§ 7	An- und Abmeldung	10
§ 8	Beiträge	11
§ 9	Leistungen der Gewerkschaft	14
§ 10	Arbeitskämpfe:	
	A. Allgemeine Bestimmungen	15
	B. Unterstützungssätze	16
§ 11	Gemaßregeltenunterstützung	18
§ 12	Rechtsschutz	19
§ 13	Bundesorgane der Gewerkschaft	21
§ 14	Gewerkschaftstag	22
§ 15	Außerordentlicher Gewerkschaftstag	24
§ 16	Hauptvorstand	25
§ 17	Revisoren	27
§ 18	Hauptausschuß	28
§ 19	Beirat	29
§ 20	Bezirke	30
§ 21	Bezirkskonferenzen	31
§ 22	Bezirksverwaltungsstellen	32
§ 23	Ortsverwaltungen	33
§ 24	Mitgliedschaft im DGB	38
§ 25	Mitgliedschaft in der Internationalen Vereinigung der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter	39
§ 26	Auflösung der Gewerkschaft	40

Anhang:

A.	Mitgliedschaft während des Wehr- bzw. Ersatzdienstes	41
B.	Einmalige Zuwendung nach langjähriger Mitgliedschaft	43
C.	Hinterbliebenenhilfe	46
D.	Hilfe bei Notfall	47
E.	Anstellung von Angestellten	47
F.	Freizeit-Unfallversicherung	48

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft LEDER". Sie hat ihren Sitz in Stuttgart. Ihr räumlicher Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin.

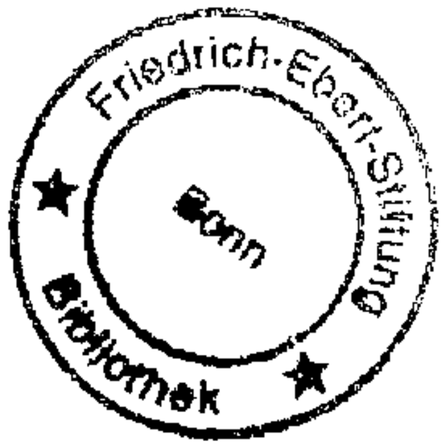

A 95 - 03149

§ 2 Zweck und Ziel der Gewerkschaft

Zweck und Ziel der Gewerkschaft ist die Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der Mitglieder, unter Wahrung voller Unabhängigkeit, bei Achtung der politischen, religiösen und weltanschaulichen Einstellung ihrer Mitglieder.
Sie bekennt sich zur freiheitlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

1. Zusammenschluß aller Arbeitnehmer in den Wirtschaftsbereichen, für welche die Gewerkschaft LEDER zuständig ist.
2. Schaffung möglichst günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen und Einwirkung auf die Gesetzgebung.
3. Mitbestimmung in den Betrieben und in der Gesamtwirtschaft, Humanisierung der Arbeit, Anerkennung des Wertes der Arbeit in Staat und Gesellschaft.
4. Gewährung von Rechtsschutz und Erteilung von Rechtsauskünften, soweit gesetzlich zulässig, auf den Gebieten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit; soweit diese in Verbindung mit dem Arbeitsverhältnis stehen.
5. Information und Schulung der Mitglieder, Vertrauensleute und Betriebsräte.
6. Herbeiführung einer demokratischen und sozial gerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, Bekämpfung von faschistischen, militaristischen und reaktionären Einflüssen und aller sonstigen antidemokratischen Bestrebungen in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft.
7. Förderung gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen.
8. Internationale Zusammenarbeit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gewerkschaft LEDER können alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Auszubildende) werden, die in den Wirtschaftsbereichen beschäftigt sind, für die die Gewerkschaft LEDER zuständig ist. Zu diesen Wirtschaftsbereichen gehören Industrie-, Handwerks- und Reparaturbetriebe mit der Herstellung Be- und Verarbeitung von:

   Leder;
   Lederfaserstoffen;

   Kunststoffen und poromerischen Materialien, soweit diese in Betrieben der Ledererzeugung hergestellt werden;

   Straßen-, Haus-, Sport- und Arbeitsschuhen sowie Sandalen, ausgenommen Gummi- und Holzschuhe ohne sonstige Teile aus anderen Materialien;
   Täschnerwaren, Sattlerwaren, Reiseartikeln, Koffern, Ausrüstungsartikeln für Mensch und Tier aus Leder, Lederersatz auf Gewebe- oder Papierbasis, Kunststoffen auf chemischer Basis (Plastik usw.), Wachstuch, Textilien, Pappe, Vulkanfiber, Bast und Stroh;
   Lederhandschuhen, dabei eingeschlossen Handschuhe mit Textiloberteilen;
   Arbeiterschutzartikel aus Leder oder Lederersatz;
   technischen Lederartikeln;
   Pelzen (Rauchwarenveredelung).

2. Arbeitslose Jugendliche, die vor ihrer Arbeitslosigkeit nicht Mitglied einer DGB-Gewerkschaft werden konnten und vorrangig eine Beschäftigung im Organisationsbereich (Ziffer 1) der Gewerkschaft LEDER anstreben, können der Gewerkschaft LEDER in der für sie zuständigen Ortsverwaltung beitreten.

   Die Mitgliedschaft wird voll wirksam mit der Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses im Organisationsbereich der Gewerkschaft LEDER. Die Mitgliedsanwartschaft berechtigt zur Teilnahme an der gewerkschaftlichen Arbeit der Ortsverwaltung. Das Mitglied mit einer Mitgliedsanwartschaft besitzt nicht das aktive und passive Wahlrecht. Es kann an allen Veranstaltungen nur mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Beitrag wird für die Anwartschaft nicht erhoben. Anwartschaftszeiten werden als Mitgliedschaft angerechnet, wenn die Mitgliedschaft voll wirksam wird.

3. Schriftliche Beitrittserklärungen werden von allen Gewerkschaftsfunktionären entgegengenommen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsverwaltungsvorstand. Der Beitritt kann verweigert oder rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

5. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft für sich als bindend an. Es ermächtigt zugleich die Gewerkschaft, die Beiträge in der zweckmäßigsten Form zu erheben.

6. Jedes Mitglied erhält nach seinem Beitritt ein Mitgliedsbuch bzw. einen -ausweis. Dieselben bleiben Eigentum der Gewerkschaft LEDER und sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 4 Übertritt

1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft des DGB zuständig, so ist es gehalten, in diese Gewerkschaft überzutreten. Der Übertritt kann nur nach erfolgter Ummeldung bei der zuletzt zuständigen Ortsverwaltung erfolgen. Er ist in die Mitgliedskarte bzw. in das Mitgliedsbuch einzutragen.
2. Aus Gewerkschaften des DGB zur Gewerkschaft LEDER übergetretenen Mitgliedern wird der bisherige Beitrag und die Mitgliedschaft angerechnet, sofern diese nicht unterbrochen war. Das gleiche gilt bei Übertritten aus Gewerkschaften, die der Internationalen Vereinigung der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter angehören.

   Bei entsprechenden Abkommen mit anderen Organisationen ist sinngemäß zu verfahren; bei sonstigen Übertritten aus inländischen oder ausländischen Organisationen kann sinngemäß verfahren werden.
3. Bei Übertritten sind die bisherige Mitgliedschaftsunterlagen dem Hauptvorstand zur Feststellung der neuen Mitgliedschaft in der Gewerkschaft LEDER zu übermitteln.

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

   Bei Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als zwei Monate im Rückstand sind, ruhen alle Rechte. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

   Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen unmittelbar alle nach der Satzung möglichen Leistungen der Gewerkschaft.

   Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Beitragsteilen ist ausgeschlossen.
2. Ein Austritt aus der Gewerkschaft LEDER oder Übertritt in eine andere Gewerkschaft außerhalb des DGB ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich mit gleichzeitiger Abgabe des Mitgliedsausweises bei der zuständigen Bezirksleitung oder Bezirksverwaltungsstelle zu erklären.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich gewerkschaftsschädigend verhält, insbesondere
   a) wenn es sich eines schwerwiegenden oder beharrlichen Verstoßes gegen die Satzung, gegen Anordnungen und Beschlüsse der zuständigen gewerkschaftlichen Organe schuldig macht;
   b) bei Handlungen, welche die Interessen der Gewerkschaft schädigen;
   c) wenn es Mitglied einer Organisation ist, bei der eine Mitgliedschaft nach DGB-Beschluß mit der Zugehörigkeit zu einer DGB-Gewerkschaft unvereinbar ist;

d) wegen unrichtiger Angaben beim Erwerb der Mitgliedschaft oder Verschweigens von wichtigen Tatsachen, die der Aufnahme entgegenstehen.

4. a) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch den Hauptvorstand.

b) Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand der Ortsverwaltung und der Bezirkskommission gestellt werden.
In besonders gelagerten Fällen kann der Hauptvorstand einen Ausschluß auch ohne Antrag vornehmen.

c) Der Antragsteller hat das betreffende Mitglied schriftlich über den Antrag zu unterrichten.

d) Vor der Entscheidung über den Antrag hat der Hauptvorstand das Mitglied aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist schriftlich zu äußern.

e) Das Mitglied und der Antragssteller sind von der Entscheidung des Hauptvorstandes schriftlich zu benachrichtigen.

f) Gegen den Beschluß des Hauptvorstandes kann innerhalb von einem Monat Einspruch beim Hauptausschuß (§ 18) eingelegt werden, der hierüber in angemessener Frist endgültig zu entscheiden hat.

g) Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.
2. Aus der Gewerkschaft LEDER oder einer anderen Gewerkschaft ausgeschlossene bzw. für nicht wiederaufnahmefähig erklärte Mitglieder können auf besonderen Antrag nur durch den Hauptvorstand aufgenommen werden. Der Antrag ist bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen.
3. Die Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

§ 7 An- und Abmeldung

1. Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer Ortsverwaltung abzumelden und bei der Ortsverwaltung ihres neuen Wohnortes anzumelden.
2. Bei der Abmeldung müssen die Beiträge voll entrichtet sein. Die An- und Abmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.
3. Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel ist ebenfalls zu melden.

1. Die Beiträge sind nach dem Bruttoeinkommen, d.h. Arbeitsverdienst und auf den Arbeitsverdienst bezogene Leistungen zu bezahlen.
   Als Nachweis für die gezahlten Beiträge erhält das Mitglied geeignete Belege.

2. Die Beiträge (gültig ab 1. 1. 1986) sind bei

Monatseinkommen bis DM	Monatsbeitrag DM
1 700,–	17,–
über 1 700,–	18,–
1 800,–	19,–
1 900,–	20,–
2 000,–	21,–
2 100,–	22,–
2 200,–	23,–
2 300,–	24,–
2 400,–	25,–
2 500,–	26,–
2 600,–	27,–
2 700,–	28,–
2 800,–	29,–
2 900,–	30,–
3 000,–	31,–
3 500,–	35,–

Bei höheren Einkommen sind entsprechende Beträge zu entrichten.

TZ/J 11,50 DM gültig für 1986
TZ/J 12,-- DM gültig für 1987
TZ/J 12,50 DM gültig für 1988
A 6,-- DM
M 6,-- DM
AL 9,-- DM

nach 13 Wochen Arbeitslosigkeit mindestens 5,- DM.

TZ/J-Beiträge gelten nur für Teilzeitbeschäftigte bis 25-Wochen-Arbeitsstunden; für Jugendliche, die bei Fälligkeit der Beiträge das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
A-Beiträge gelten nur für Auszubildende bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses.
M-Beiträge gelten nur für Mitglieder, die Mutterschaftsurlaub in Anspruch nehmen
AL-Beiträge gelten nur für Arbeitslose.

3. Die Ortsverwaltungen haben für die satzungsgemäße Beitragsleistung der Mitglieder zu sorgen und den Betrag für das Mitglied festzusetzen.
   Ist der Ortsverwaltung der monatliche Bruttoverdienst nicht bekannt, so kann diese einen Beitrag nach der Höhe des von ihr geschätzten Bruttoverdienstes des Mitgliedes festsetzen. Der so ermittelte Beitrag ist dem Mitglied mitzuteilen. Er gilt so lange, bis das Mitglied der Ortsverwaltung gegenüber seinen tatsächlichen Bruttoverdienst nachgewiesen hat.

4. Während des Bezuges von Unterstützungen der Gewerkschaft LEDER bzw. des DGB müssen die Beiträge mindestens in der Höhe entrichtet werden, die der Unterstützung entspricht.

5. Die Gewerkschaft LEDER ist zur Einziehung des Beitrages im Rahmen der vom Hauptvorstand festgelegten Kassierungsarten, in seiner jeweils sich aus der Beitragstabelle des § 8 ergebenden Höhe ermächtigt.
   Das Mitglied ist verpflichtet, beim Wechsel des Betriebes, des Geldinstitutes oder bei Änderung seines Kontos die zuständige Ortsverwaltung umgehend zu unterrichten.

6. Leistungen der Gewerkschaft LEDER können nur bei Zahlung satzungsgemäßer Beiträge in Anspruch genommen werden.

7. Mitglieder, die für längere Zeit nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen und keine Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung beziehen, können ihre Mitgliedschaft unterbrechen. Bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit wird ihnen innerhalb von drei Monaten auf Antrag die Zeit ihrer Mitgliedschaft vor der Unterbrechung auf die neue Mitgliedschaft angerechnet.

8. Bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch den Besuch einer Fach- oder Hochschule kann der Ortsverwaltungsvorstand für die Dauer des nachgewiesenen Schulbesuches den Beitrag erlassen. Nach Beendigung des Schulbesuches ist der Mitgliedsausweis mit dem Beschluß des Ortsverwaltungsvorstandes zur Bestätigung dieser Ausfallzeit an den Hauptvorstand einzusenden.

9. Für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft während des Wehr- und Ersatzdienstes gelten die Bestimmungen des Anhang A der Satzung.

10. Auf Antrag können nicht mehr in Arbeit stehende Rentner ihre Mitgliedschaft beitragsfrei aufrechterhalten.

1. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann den Mitgliedern Unterstützung gewährt werden bei Arbeitskämpfen (§ 10), Maßregelungen (§ 11) und Rechtsschutz (§ 12) sowie Leistungen als
   - Einmalige Zuwendung (Anhang B),
   - Hinterbliebenenhilfe (Anhang C),
   - Hilfe bei Notfall (Anhang D),
   - aus der Freizeit-Unfallversicherung (Anhang F).
2. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungen besteht nicht.
3. Bei Bezug von Unterstützungen werden rückständige Beiträge in Abzug gebracht. Wenn die Beiträge nicht in der richtigen Höhe gezahlt worden sind, kann die Unterstützung verweigert werden.
4. Die Unterstützungsordnung der GUV gilt ergänzend für Mitglieder, die beruflich Fahrzeuge bedienen oder lenken. Sie gilt ferner für Mitglieder, die am öffentlichen oder innerbetrieblichen beruflichen Verkehr teilnehmen, ohne Fahrzeuge oder Arbeitsgeräte zu lenken. Als beruflich veranlaßt gelten auch Wege im Gewerkschaftsauftrag und die Arbeitswege.
   Für die Teilnehmer an der GUV werden zusätzliche Gewerkschaftsbeiträge erhoben.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Streiks setzen den Beschluß des Hauptvorstandes voraus. Wird ohne oder gegen einen Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit niederlegt, so besteht für die betreffenden Mitglieder kein Anspruch auf eine Unterstützung.
   Aussperrungen sind unverzüglich dem Hauptvorstand zu melden, der über die Unterstützung der betroffenen Mitglieder zu entscheiden hat.
   Sperren über Betriebe können nur vom Hauptvorstand verhängt werden.
2. Voraussetzung eines Streikbeschlusses ist grundsätzlich die Durchführung einer vom Hauptvorstand zu beschließenden Abstimmung, die geheim mit Stimmmzettel zu erfolgen hat.
   Vor der Abstimmung sind den in Frage kommenden Mitgliedern in geeigneter Weise die Streikbestimmungen der Satzung und die Höhe der Streikunterstützung bekanntzugeben.
   Der Hauptvorstand kann nur zum Streik aufrufen, wenn sich mindestens 75% der vom Streik zu erfassenden Mitglieder für die Arbeitsniederlegung entschieden haben. Über die Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen.
   In besonderen Fällen kann nach Beschluß des Hauptvorstandes von einer Abstimmung Abstand genommen werden.
3. Vor einer Abstimmung und vor einem Streikbeschluß hat der Hauptvorstand zu prüfen, ob in einen Streik eingetreten werden kann. Insbesondere hat er die Wirtschaftslage und die Organisationsverhältnisse zu prüfen sowie festzustellen, ob

a) die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sind,
b) die Gefahr der Aussperrung besteht,
c) eine Friedenspflicht gegenüber den zu bestreikenden Betrieben nicht besteht.

4. Der Streikaufruf erfolgt durch den Hauptvorstand. Für die Mitglieder, die nach dem Beschluß des Hauptvorstandes an dem Streik beteiligt werden sollen, ist der Streikaufruf bindend und zu befolgen. Wer der Aufforderung des Hauptvorstandes zur Arbeitsniederlegung nicht Folge leistet, die Arbeit vor Beendigung des Streiks aufnimmt oder anderen Anordnungen des Hauptvorstandes und seiner Beauftragten nicht nachkommt, schädigt in grober Weise die gewerkschaftlichen Interessen und wird unter Beachtung des § 5, Ziffer 3 und 4, aus der Gewerkschaft ausgeschlossen.
5. Die Durchführung des Streiks erfolgt nach den Richtlinien des Hauptvorstandes.
6. Der Streik wird durch Anordnung des Hauptvorstandes beendet. Die Anordnung kann jederzeit erfolgen, wenn die Umstände es erfordern. Der Hauptvorstand hat die Beendigung des Streiks anzuordnen, wenn sich in einer Abstimmung über die Fortsetzung des Streiks keine 75% der am Streik beteiligten Mitglieder für die Fortsetzung erklären.

B. Unterstützungssätze

1. Die Unterstützung wird nach Tagen berechnet. Für eine Arbeitswoche werden 5 Tage zugrunde gelegt.
2. Die tägliche Unterstützung beträgt nach einer Beitragsleistung von mindestens:
   a) 3 Monaten das 2fache des durchschnittlichen Monatsbeitrages täglich;

b) 36 Monaten das 2,5fache des durchschnittlichen Monatsbeitrages täglich.
3. Die Unterstützung wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Monatsbeiträge berechnet.
4. In besonderen Fällen ist der Hauptvorstand berechtigt, andere als die vorstehend aufgeführten Unterstützungssätze zu gewähren.
5. Für nicht berufstätige Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Zuschuß von täglich DM 3,–, wöchentlich DM 15,– gewährt.
   Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so ist die Unterstützung für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur an das unterhaltspflichtige Mitglied auszuzahlen.
6. Geldsammlungen zur Unterstützung eines Streiks dürfen nur mit der Genehmigung des Hauptvorstandes durchgeführt werden.

§ 11 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die infolge ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, können eine Gemaßregeltenunterstützung erhalten.
2. Die Unterstützung ist innerhalb einer Woche nach der Entlassung vom Vorstand der Ortsverwaltung mit einer schriftlichen Begründung und Zusendung des Mitgliedsbuches beim Hauptvorstand zu beantragen.
3. Der Hauptvorstand entscheidet über den Antrag sowie über Höhe und Dauer der Unterstützung.
4. Die Unterstützung wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft gewährt und soll der Höhe der Streikunterstützung entsprechen.
5. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Unterstützung vom ersten Tag der Maßregelung an gewährt.
6. Die Unterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.
7. Die Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Mitglied durch Urteil, Vergleich oder Vereinbarung Lohn oder Gehalt nachgezahlt wird. Über die Art und Höhe der Rückzahlung entscheidet der Hauptvorstand.

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied gewährt werden bei Streitigkeiten aus gewerkschaftlicher Tätigkeit, aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Betriebsverfassung, aus der Mitbestimmung, aus der Sozialversicherung und in Versorgungssachen, soweit letztere mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen.
2. Für die aus gewerkschaftlicher Tätigkeit entstehenden Klagen besteht keine Karenzzeit. In allen anderen Fällen ist für die Gewährung von Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von drei Monaten erforderlich.
3. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz in der 1. Instanz sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises bei der für die Betreuung zuständigen Bezirksleitung oder Bezirksverwaltungsstelle einzureichen.
Die Entscheidung für den Rechtsschutz in der 1. Instanz erfolgt für Mitglieder, die durch eine Bezirksverwaltungsstelle betreut werden, durch den Bezirksverwaltungsstellensekretär und im übrigen durch den Bezirksleiter.
Rechtsschutzvertretung erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Rechtsstelle des DGB. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes. Gegen die Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz in der 1. Instanz kann das Mitglied Beschwerde beim Geschäftsführenden Hauptvorstand einreichen. Dieser entscheidet endgültig. Über die Gewährung von Rechtsschutz in Berufungs- und Revisionsinstanzen entscheidet der Geschäftsführende Hauptvorstand. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes über die Gewährung von

Rechtsschutz bei Revisions- und Berufungsinstanzen Beschwerde beim Hauptvorstand einreichen.

4. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt die Gewerkschaft die Kosten des Verfahrens. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.
5. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes, der Bezirksleitung oder Bezirksverwaltungsstelle eingeleitet, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kosten.

Bundesorgane der Gewerkschaft sind:

der Gewerkschaftstag,
der Hauptvorstand,
der Hauptausschuß,
der Beirat.

§ 14 Gewerkschaftstag

1. Alle vier Jahre findet ein Gewerkschaftstag statt. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptvorstand.
2. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft.
3. Die Zahl der Delegierten auf dem Gewerkschaftstag soll 100 nicht überschreiten.
4. Die Delegierten zum Gewerkschaftstag sind nach demokratischen Grundsätzen zu wählen.
5. Die Verteilung der Delegierten und die Wahl derselben erfolgt nach Richtlinien, die der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Beirat erläßt.
   Bei der Verteilung der Zahl der Delegierten ist von den zahlenden Mitgliedern auszugehen.
6. Der Gewerkschaftstag ist zwölf Wochen vor seinem Stattfinden auszuschreiben.
7. Stimmberechtigt auf dem Gewerkschaftstag sind die gewählten Delegierten und die Mitglieder des Hauptvorstandes. Letztere nur insoweit, als es nicht um ihren Rechenschaftsbericht geht.
8. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Teilnahmeberechtigt am Gewerkschaftstag sind der Vorsitzende des Hauptausschusses, die Revisoren, die Bezirksleiter und zwei Mitglieder des Beirates, die von diesem bestimmt werden.
10. Antragsberechtigt zum Gewerkschaftstag sind
    a) der Hauptvorstand,

    b) die Bezirkskonferenzen,
    c) die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsverwaltungen.
11. Zur Bearbeitung der an den Gewerkschaftstag gerichteten Anträge wird eine Antragskommission gebildet. Jeder Bezirk entsendet in diese Kommission ein Mitglied, das von der Bezirkskonferenz aus dem Kreis der Delegierten zum Gewerkschaftstag zu wählen ist.
    Die Mitglieder der Antragskommission dürfen nicht Angestellte der Gewerkschaft LEDER sein.

    Die Antragskommission kann ihre Tätigkeit vor dem Gewerkschaftstag aufnehmen. Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes können an den Sitzungen der Antragskommission beratend teilnehmen.
12. Der Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:

    Beschlußfassung über:
    a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes,
    b) den Bericht des Hauptausschusses,
    c) den Bericht der Revisoren,
    d) die Wahl des Hauptvorstandes, des Hauptausschusses und der Revisoren,
    e) die Bestätigung des Beirates,
    f) die vorliegenden Anträge,
    g) die Satzung,
    h) die Grundzüge der Gewerkschaftsarbeit.
13. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 15 Außerordentlicher Gewerkschaftstag

1. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann vom Hauptvorstand einberufen werden; er ist einzuberufen, wenn er von der Mehrheit des Beirates beantragt wird.
2. Für einen außerordentlichen Gewerkschaftstag gelten sinngemäß die Bestimmungen für die Einberufung eines ordentlichen Gewerkschaftstages. Die Fristen können abgekürzt werden.
3. Delegierte zu einem außerordentlichen Gewerkschaftstag sind die Delegierten des vorhergegangenen Gewerkschaftstages. Ist ein Delegierter zwischenzeitlich ausgeschieden, so tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter.

1. Der Hauptvorstand besteht aus neun Mitgliedern,
   dem 1. Vorsitzenden,
   dem 2. Vorsitzenden,
   einem weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglied und
   sechs ehrenamtlichen Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden vom Gewerkschaftstag geheim gewählt, sofern dieser über die Abstimmung nicht anders beschließt.
3. Bei der Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes ist, soweit möglich, auf die einzelnen Branchen Rücksicht zu nehmen.
4. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes dürfen nicht Gewerkschaftsangestellte sein.
5. Der Hauptvorstand leitet die Gewerkschaft LEDER. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
   a) die Leitung der Organisation;
   b) Überwachung der Einhaltung der Satzung;
   c) Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftstage;
   d) Führung von Tarifbewegungen;
   e) Anweisung und Beratungen an Bezirke und Ortsverwaltungen;
   f) Schulung der Mitglieder, der Vertrauensleute und Betriebsräte;
   g) Förderung der Angestellten-, Frauen- und Jugendarbeit;
   h) Herausgabe der Gewerkschaftszeitung und anderer Schriften.
6. Notwendige Ergänzungswahlen zum Hauptvorstand erfolgen durch den Beirat.
7. Die Bezirksleiter werden in der Regel mit beratender

Stimme zu den Sitzungen des Hauptvorstandes hinzugezogen.

8. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und ein weiteres hauptamtliches Vorstandsmitglied bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Dieser vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen.
Der Geschäftsführende Hauptvorstand ist ausführendes Organ des Hauptvorstandes.
Zum Abschluß von rechtsgültigen Geschäften des Hauptvorstandes gehören zwei Unterschriften. Der Hauptvorstand kann zur Abwicklung von bestimmten Geschäften Vollmachten durch Beschluß erteilen.

Die Prüfung der Hauptkasse erfolgt durch Revisoren. Diese sind auf dem Gewerkschaftstag zu wählen. Zu wählen sind zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Die Revisoren sind verpflichtet, die Kasse mindestens nach jedem Quartalsabschluß zu prüfen und berechtigt, jederzeit unangemeldet Revisionen vorzunehmen. Über jede Revision ist ein schriftlicher Bericht zu geben.
Auf dem Gewerkschaftstag ist von einem der Revisoren Bericht zu erstatten.
Notwendige Ergänzungswahlen für Revisoren erfolgen durch den Beirat.

§ 18 Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus fünf Mitgliedern,
   einem Vorsitzenden,
   einem Stellvertreter und
   drei Beisitzern,
   die von dem Gewerkschaftstag bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt werden. Notwendige Ergänzungswahlen zum Hauptausschuß erfolgen durch den Beirat.
2. Die Beisitzer zum Hauptausschuß sind möglichst aus der Ortsverwaltung zu entnehmen, an welcher der Hauptausschuß seinen Sitz hat.
3. Der Sitz des Hauptausschusses darf sich nicht am Sitz des Hauptvorstandes befinden.
4. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft ausüben.
5. Der Hauptausschuß hat Beschwerden über den Hauptvorstand und alle Aufgaben, die ihm durch die Satzung und Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft übertragen werden, gewissenhaft zu erledigen.
   Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes in einem Ausschlußverfahren gemäß § 5, Ziffer 4, hat der Hauptausschuß endgültig zu entscheiden.
   Beschwerden gegen Entscheidungen des Geschäftsführenden Hauptvorstandes in Unterstützungsfragen sind an den Hauptvorstand zu richten. Erst nach dessen Entscheidung ist eine Beschwerde an den Hauptausschuß möglich.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, auf dem Gewerkschaftstag Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, 13 Vertretern der Bezirke und den Bezirksleitern. Die Bezirksleiter nehmen an den Sitzungen des Beirates beratend teil.
2. Die Vertreter der Bezirke sowie ihre Stellvertreter werden auf den ordentlichen Bezirkskonferenzen gewählt und bedürfen der Bestätigung des Gewerkschaftstages. Sie dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft ausüben. Jeder Bezirk entsendet mindestens zwei Vertreter, größere Bezirke je nach Mitgliederzahl einen dritten bzw. vierten Vertreter.
   Notwendige Ergänzungswahlen erfolgen durch den Beirat auf Vorschlag der zuständigen Bezirkskommission.
3. Der Beirat wird vom Hauptvorstand einberufen, er muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates dies beantragen.
   Zu den Sitzungen des Beirates kann der Hauptvorstand Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme hinzuziehen.
4. Dem Beirat obliegt es, den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
5. Der Beirat kann in der Zeit zwischen den Gewerkschaftstagen Beschlüsse über die Beiträge und Leistungen fassen.
6. Der Beirat hat das Recht, mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder jedes Mitglied des Beirates abzuberufen, wenn dessen Tätigkeit oder Verhalten den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft. Der Betroffene ist anzuhören, hat aber kein Stimmrecht.
7. Die Beiratsmitglieder haben auf den Bezirkskonferenzen ihrer Bezirke Sitz und Stimme und sind berechtigt, an den Sitzungen der Bezirkskommission beratend teilzunehmen.

1. Zur Durchführung der organisatorischen Maßnahmen wird der Geltungsbereich der Gewerkschaft in Bezirke eingeteilt. Die Einteilung erfolgt durch den Hauptvorstand.

2. Die Leitung der Bezirke obliegt Bezirksleitern, die auf Vorschlag von Bezirkskonferenzen vom Hauptvorstand angestellt werden.

3. Die Bezirksleiter unterstehen dem Hauptvorstand und sind ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich.

4. Die Bezirksleiter haben folgende Aufgaben:
   a) Leitung der Organisation in den Bezirken;
   b) Eingreifen bei Tarifbewegungen und Arbeitsdifferenzen unter Beachtung der Satzungsbestimmungen und Anweisung des Hauptvorstandes;
   c) Vornahme von Revisionen in den Ortsverwaltungen;
   d) Ausführung sonstiger ihnen vom Hauptvorstand erteilten Aufträge.

5. a) Dem Bezirksleiter wird zu seiner Unterstützung eine Kommission beigegeben, die auf der ordentlichen Bezirkskonferenz zu wählen ist. Die Bezirkskommission besteht aus vier Mitgliedern und je einem Mitglied als Vertreter der Angestellten, der Frauen und Jugend. Die Mitglieder der Bezirkskommission dürfen nicht Gewerkschaftsangestellte sein.
   b) Die Sitzungen der Bezirkskommission finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der Bezirksleiter. Er ist gehalten, über alle wichtigen Vorgänge Bericht zu erstatten.
   c) Scheidet ein Mitglied der Bezirkskommission aus, so kann diese eine Nachwahl vornehmen.

1. Vor dem Gewerkschaftstag findet in jedem Bezirk eine Bezirkskonferenz statt. Die Einberufung der Bezirkskonferenz erfolgt auf Veranlassung des Hauptvorstandes durch den Bezirksleiter.
   Die Tagesordnung wird vom Bezirksleiter im Einvernehmen mit Bezirkskommission und Hauptvorstand aufgestellt.
   Der Bezirksleiter hat der Bezirkskonferenz einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit seit der letzten Bezirkskonferenz vorzulegen. Der Bericht ist den Delegierten rechtzeitig vor Stattfinden der Bezirkskonferenz zuzusenden.

2. Die Richtlinien für die Wahl der Delegierten sowie für die Durchführung der Bezirkskonferenzen erläßt der Hauptvorstand.

3. Stimmberechtigt bei den Bezirkskonferenzen sind die Delegierten, die Mitglieder der Bezirkskommission und die Beiratsmitglieder des Bezirkes.

4. Außerordentliche Bezirkskonferenzen können vom Hauptvorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Bezirkskonferenz ist einzuberufen, wenn sie von mindestens zwei Ortsverwaltungen, die mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bezirks umfassen, beantragt wird.
   Delegierte zu einer außerordentlichen Bezirkskonferenz sind die Delegierten der vorhergegangenen Bezirkskonferenz. Ist ein Delegierter zwischenzeitlich ausgeschieden, so tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter.

1. Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, kann der Hauptvorstand nach Rücksprache mit den Bezirksleitern und mit Zustimmung der betroffenen Ortsverwaltung mehrere Ortsverwaltungen zu einer Bezirksverwaltungsstelle zusammenfassen. Die einzelnen Ortsverwaltungen behalten dabei ihre Selbständigkeit. Bei der Auflösung einer Bezirksverwaltungsstelle oder bei der Ausgliederung einer oder mehrerer Ortsverwaltungen aus der Bezirksverwaltungsstelle soll eine Verständigung des Hauptvorstandes, nach Rücksprache mit den Bezirksleitern, mit den betroffenen Ortsverwaltungen herbeigeführt werden.
2. Der Sekretär der Bezirksverwaltungsstelle hat die Ortsverwaltungen nach Anweisungen des Hauptvorstandes zu betreuen.

1. Der Hauptvorstand kann an allen Orten, an denen sich die Notwendigkeit ergibt, Ortsverwaltungen zulassen.
   Der Hauptvorstand kann nach vorheriger Beratung mit den zuständigen Bezirksleitern und den in Betracht kommenden Ortsverwaltungen – soweit noch beschlußfähige Ortsverwaltungsvorstände bestehen – bestehende Ortsverwaltungen auflösen oder neu gliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dazu ergibt.
   Über die Verwendung vorhandener Lokalkassenvermögen aufgelöster Ortsverwaltungen entscheidet der Hauptvorstand nach vorhergehender Beratung mit dem zuständigen Bezirksleiter.

2. a) Beschlußfassendes Organ ist die Mitgliederversammlung. In größeren Ortsverwaltungen, bei denen die Möglichkeit der Abhaltung von Mitgliederversammlungen nicht besteht, kann im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand diese Aufgabe einer Delegiertenversammlung übertragen werden. Bei der Festlegung der Delegierten ist zu gewährleisten, daß die Mitglieder aller im Bereich der Ortsverwaltung erfaßten Betriebe angemessen vertreten sind.

   b) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind, wenn sie der Satzung und den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft nicht zuwiderlaufen, für die Mitglieder bindend.

   c) Mindestens einmal im Jahr hat der Ortsverwaltungsvorstand in einer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.

3. a) Alle drei Jahre ist der Ortsverwaltungsvorstand in einer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zu wählen.
   b) Der Ortsverwaltungsvorstand soll bestehen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und zwei Beisitzern. Er ist möglichst durch je einen Vertreter der Angestellten, Frauen und Jugend zu erweitern.
   c) Scheidet ein Mitglied des Ortsverwaltungsvorstandes aus, so ist eine Nachwahl in der nächstfolgenden Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung vorzunehmen.
   d) In der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung, in der der Ortsverwaltungsvorstand gewählt wird, sind gleichzeitig zwei Revisoren und zwei stellvertretende Revisoren zu wählen. Die Revisoren dürfen dem Ortsverwaltungsvorstand nicht angehören.

4. a) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes obliegt dem seitherigen Vorstand. Eine von der Versammlung zu wählende Wahlkommission unterstützt die Versammlungsleitung bei der Durchführung der Wahl.
   b) Jedem Versammlungsteilnehmer steht das Recht zu, der Versammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten und zu begründen. Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in genügender Weise bekanntzugeben sowie Beginn und Ende der Wahlhandlung zu bestimmen.
   c) Wahlberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten der Ortsverwaltung. Sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt der Kandidat, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

   d) Nach Beendigung der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis von der Wahlkommission festgestellt und bekanntgegeben. Das Ergebnis ist in das Versammlungsprotokoll aufzunehmen. Dem Hauptvorstand ist das Wahlergebnis schriftlich mitzuteilen.

5. Der Ortsverwaltungsvorstand leitet die Ortsverwaltung im Rahmen der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft. Zu diesen Aufgaben gehören im Besonderen:
   a) Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Auskunft;
   b) zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeit in den Betrieben, zur Beratung der Mitglieder und im Hinblick auf die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der Gewerkschaft LEDER nach den Richtlinien des Hauptvorstandes Vertrauensleutekörper zu bilden und ein entsprechendes Tätigwerden der Vertrauensleute sicherzustellen;
   c) Überwachung der Tarif-, Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen und Beseitigung der sich aus diesen ergebenden Differenzen;
   d) Betriebsrats- und Jugendvertreterwahlen ordnungsgemäß durchzuführen, die Gewählten zu betreuen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;
   e) Angestellten-, Frauen- und Jugendgruppen nach den entsprechenden Richtlinien zu bilden;
   f) Mitglieder- bzw. Delegierten-, Betriebsräte- und Vertrauensleuteversammlungen einzuberufen;
   g) Schulungen, insbesondere für Betriebsräte und Vertrauensleute, durchzuführen;
   h) Werbung planmäßig vorzubereiten und durchzuführen;
   i) die allgemeine örtliche Gewerkschaftsarbeit zu-

sammen mit den örtlichen DGB-Stellen und den in ihnen vertretenen Gewerkschaften zu fördern;

k) die Lokalkassen zu führen oder durch Beschluß auf die Bezirke oder Bezirksverwaltungsstellen zu übertragen.

6. a) Der Ortsverwaltungsvorstand ist für die Einnahmen und Ausgaben der Ortsverwaltung verantwortlich.
   b) Der für die Betreuung der Ortsverwaltung zuständige Bezirksleiter bzw. Sekretär ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich.
   c) Der Ortsverwaltungsvorstand hat auf Anweisung des Bezirks bzw. der Bezirksverwaltungsstelle die Unterstützung nach der Satzung an die Mitglieder auszuzahlen.
   d) Nach Ablauf jeden Vierteljahres ist die Abrechnung mit der Hauptkasse vorzunehmen. Die Abrechnung ist von dem Kassierer, dem Vorsitzenden und den beiden Revisoren zu unterzeichnen.
   e) Die Ortsverwaltungen sind nicht berechtigt, Geld auszuleihen oder Darlehen zu geben.
   f) Alle in der Ortsverwaltung vorhandenen Gegenstände und Einrichtungen sind Eigentum der Gewerkschaft. Sie sind in einem Inventarverzeichnis aufzuführen.

7. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsverwaltungen einen Beitragsanteil bis zu zehn Prozent. Die Höhe des Beitragsanteils wird durch den Hauptvorstand in Verständigung mit dem Ortsverwaltungsvorstand festgelegt.

8. a) Die Revisoren können jederzeit die Kasse prüfen. Sie sind verpflichtet, jede Vierteljahresabrechnung zu prüfen. Den Revisoren sind sämtliche Geldbestände, Bankauszüge und Belege vorzulegen sowie die erforderlichen Aufklärungen zu geben.
   b) Die Bezirksleiter sind berechtigt, jederzeit Kassenrevisionen durchzuführen.
   c) Der Hauptvorstand ist berechtigt, Kassenrevisionen anzuordnen und selbst durchzuführen.

§ 24 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

1. Die Gewerkschaft LEDER ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund und anerkennt dessen Satzung.
2. Anträge an den Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes können nur über den Hauptvorstand an den Kongreß gestellt werden. Der Hauptvorstand entscheidet über die Weiterleitung der Anträge.
3. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann erfolgen durch Beschluß des Gewerkschaftstages. Bei den Beratungen des Gewerkschaftstages sollen Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes hinzugezogen werden.

Mitgliedschaft in der Internationalen Vereinigung der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter § 25

Die Gewerkschaft LEDER ist Mitglied der Internationalen Vereinigung der Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter und anerkennt deren Satzung.

Der Austritt aus der Internationalen Vereinigung kann auf Beschluß des Hauptvorstandes mit Zustimmung des Beirates erfolgen.

§ 26 Auflösung der Gewerkschaft

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf dem Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens bei freiwilliger Auflösung beschließt der Gewerkschaftstag.

ANHANG
zur Satzung der Gewerkschaft LEDER

A. Mitgliedschaft während des Wehr- bzw. Ersatzdienstes

1. Zum Wehr- bzw. Ersatzdienst einberufene Mitglieder können ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten. Voraussetzung ist, daß sie sich bei ihrer bisherigen Ortsverwaltung ordnungsgemäß abmelden. Bei der Abmeldung erhalten die Kollegen einen Ausweis über die Abgabe ihres Mitgliedbuches und eine Bestätigung über ihre Mitgliedschaft. Vordrucke dazu sind bei der Abt. Kartei des Hauptvorstandes anzufordern. Die Mitgliedsunterlagen sind durch die zuständige Ortsverwaltung mit der Abmeldung an den Hauptvorstand einzureichen.

   Nach Beendigung des Wehr- bzw. Ersatzdienstes wird gegen Abgabe des Ausweises das alte Mitgliedsbuch ausgehändigt und die Mitgliedschaft wird ordnungsgemäß fortgesetzt; sie lebt mit allen Rechten und Pflichten nach Zahlung des ersten Beitrages wieder auf. Die Wiederanmeldung muß innerhalb vier Wochen nach Arbeitsbeginn erfolgt sein. Der Hauptvorstand führt über die Mitglieder im Wehr- und Ersatzdienst eine Zentralkartei.
   Er beliefert diese Mitglieder während des Ruhens ihrer Mitgliedschaft zentral mit der Gewerkschaftszeitung.

   Er berichtet einmal jährlich dem Bundesvorstand des DGB über die Zahl dieser Mitglieder und über die Erfahrungen, die mit diesem Teil der Mitgliedschaft gemacht wurden. Berichtstermin ist jeweils der 31. Dezember.

2. Freiwillig längerdienende Angehörige der Deutschen Bundeswehr (Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten) können während ihrer Probezeit ihre bisherige Mitgliedschaft gegen satzungsgemäßen Beitrag fortsetzen. Nach Ablauf der Probezeit gehören sie zum Organisationsbereich der Gewerkschaft ÖTV.
3. Die bei der Bundeswehr beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten gehören in den Organisationsbereich der Gewerkschaft ÖTV.
4. Mitglieder nach Ziffer 2 und 3, die in den Zuständigkeitsbereich der Gewerkschaft ÖTV gehören, sollen drei Monate nach Dienstaufnahme die Abmeldung bei ihrer Ortsverwaltung und den Übertritt zur Gewerkschaft ÖTV vollziehen.

B. Einmalige Zuwendung nach langjähriger Mitgliedschaft

Sofern die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind, kann an Mitglieder beim erstmaligen Bezug von
Altersruhegeld,
vorgezogenem Altersruhegeld,
Erwerbsunfähigkeitsrente,
Berufsunfähigkeitsrente und Zeitrente (nur nach Vollendung des 60. Lebensjahres),
eine einmalige Zuwendung nach folgenden Bestimmungen gewährt werden:

I. Bei Beantragung der einmaligen Zuwendung muß mindestens eine 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft nachgewiesen werden. Mitglieder, die beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis keine 25jährige Mitgliedschaft nachweisen, können durch Zahlung von Beiträgen die 25jährige Mitgliedschaft erwerben. Eine Mitgliedschaft, die bis zum 1. Mai 1933 bestand, wird dann angerechnet, wenn sie bis zum Ende des Jahres 1947 erneuert und bis zur Antragstellung nicht unterbrochen wurde.

II. Die Zuwendung beträgt 15% folgender Beitragsleistungen:

1. DM 10,-- pro Jahr für die Zeit von 1945 bis 1948:
2. DM 40,-- für das Jahr 1949, wenn die tatsächliche Beitragsleistung nicht mehr festgestellt werden kann;
3. DM 50,-- für das Jahr 1950, wenn die tatsächliche Beitragsleistung nicht mehr festgestellt werden kann;
4. Aller geleisteten Vollbeiträge von 1951 bis 1959, wenn diese im Durchschnitt wöchentlich mindestens DM 1,-- betragen;

5. Aller geleisteten Vollbeiträge von 1960 bis 1968, wenn diese im Durchschnitt wöchentlich mindestens DM 1,40 betragen.
   Die Beitragsleistung der Jahre, in denen die in den Ziffern 4 und 5 geforderten Durchschnittsbeiträge nicht erreicht werden, bleiben bei der Errechnung der Zuwendung außer Ansatz.
6. Ab 1969 aller Wochenbeiträge von DM 1,60 bzw. Monatsbeiträge von DM 6,90 und höher.
7. Ab 1971 aller Wochenbeiträge von DM 1,80 bzw. Monatsbeiträge von DM 7,80 und höher.
8. Ab 1973 aller Monatsbeiträge von DM 8,60 und höher.
9. Ab 1. 7. 1976 aller Monatsbeiträge von DM 9,50 und höher.
10. Ab 1. 1. 1977 aller Monatsbeiträge von DM 10,40 und höher.
11. Ab 1. 1. 1978 aller Monatsbeiträge von DM 11,-- und höher.
12. Ab 1. 1. 1979 aller Monatsbeiträge von DM 12,-- und höher.
13. Die ab 1. 6. 1970 eingeführten J-Beiträge und L-Beiträge gelten auch als anrechenbar für die einmalige Zuwendung und Hinterbliebenenhilfe. Das gleiche gilt für die ab 1. 1. 1972 eingeführten TZ-Beiträge (für Teilzeitbeschäftigte) und für die ab 1. 1. 1975 eingeführten AL-Beiträge (für Arbeitslose).
    Werden bis zur Antragstellung die in den Ziffern 9 bis 13 vorgeschriebenen Beiträge nicht gezahlt, kann die Zuwendung auch nicht von den Beiträgen der Ziffern 1 bis 8 gezahlt werden.

III. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei Bezug des Altersruhegeldes.

Bei Bezug von Erwerbsunfähigkeitsrente oder Berufsunfähigkeitsrente und Zeitrente ist beim Ausscheiden der Rentenbescheid vorzulegen.

IV. Frühinvalide, die beim Eintritt des Rentenalters noch nicht 25 Jahre Mitglied sind, können die 25jährige Mitgliedschaft erwerben.

V. Scheidet ein Mitglied, das die übrigen Voraussetzungen erfüllt hat, vor dem Rentenfall aus dem Arbeitsverhältnis aus, kann die Auszahlung der Zuwendung beim Eintritt des Rentenfalles erfolgen, wenn das Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft aufrecht erhält.

VI. Die Zuwendung wird vom Hauptvorstand berechnet. Anträge sind über die zuständige Ortsverwaltung mit dem Mitgliedsbuch, der Karteikarte und, soweit erforderlich, einer Bestätigung über das Vorliegen des Rentenbescheides gemäß Ziffer III. Abs. 2 zu stellen.

VII. Anträge auf einmalige Zuwendung sind innerhalb von 12 Monaten nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bzw. ab Beginn der Rentenzahlungen zu beantragen.

C. Hinterbliebenenhilfe

I. Beim Tod eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen die einmalige Zuwendung nach Anhang B der Satzung als Hinterbliebenenhilfe, mindestens jedoch DM 100,-- ausgezahlt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind und noch keine Zuwendung nach Anhang B der Satzung gezahlt wurde.

II. Für Mitglieder, die beim Tod die 25jährige Mitgliedschaft noch nicht erfüllt haben, kann an die Hinterbliebenen nach zehnjähriger Mitgliedschaft eine Hinterbliebenenhilfe in Höhe des Betrages ausgezahlt werden, der sich nach der anrechenbaren Beitragsleistung gemäß Anhang B, Ziffer II. ergibt; diese Hinterbliebenenhilfe beträgt jedoch mindestens DM 100,--.

III. Für Mitglieder, die beim Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ihre einmalige Zuwendung nach längjähriger Mitgliedschaft gemäß Anhang B der Satzung ausgezahlt erhalten haben und anschließend weiter Beiträge an die Gewerkschaft LEDER entrichten, kann eine Hinterbliebenenhilfe in Höhe von 15 Prozent der nach Auszahlung der einmaligen Zuwendung gezahlten Beiträge ausgezahlt werden.

IV. Die Hinterbliebenenhilfe wird vom Hauptvorstand errechnet. Anträge sind über die zuständige Ortsverwaltung mit dem Mitgliedsbuch, der Karteikarte und der Sterbeurkunde zu stellen.

V. Die Hilfe wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährt hat oder von denen er Unterhalt bezog. Im Zweifelsfall bestimmt der Geschäftsführende Hauptvorstand den Empfänger.

VI. Die Hilfe muß spätestens drei Monate nach dem Sterbefall beantragt werden.

D. Hilfe bei Notfall

1. Mitgliedern, die sich in einer ganz besonderen Notlage befinden, kann auf Antrag bei der zuständigen Ortsverwaltung eine Hilfe gewährt werden. Der Antrag ist von der Ortsverwaltung mit einer eingehenden Begründung unter Beifügung des Mitgliedsbuches dem Hauptvorstand vorzulegen.
2. Der Hauptvorstand entscheidet über den Antrag und setzt die Höhe der Hilfe fest.
3. Anträge, die allein mit Arbeitslosigkeit, zeitweisem geringen Verdienst oder Krankheit begründet sind, können nicht berücksichtigt werden.

E. Anstellung von Angestellten

1. Die Anstellung von Angestellten einschließlich der Verwaltungsangestellten in der Hauptvorstandsverwaltung erfolgt durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand.
   Die Anstellung von Verwaltungsangestellten in den Bezirken und Ortsverwaltungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand unter Verständigung mit den entsprechenden Stellen.
   Die Gehaltszahlung aller Angestellten erfolgt durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand.
2. Vor der Anstellung von Angestellten (nicht Verwaltungsangestellten) in den Bezirken und Ortsverwaltungen kann der Geschäftsführende Hauptvorstand eine Ausschreibung vornehmen.
   Bei der Anstellung dieser Angestellten hat hierüber eine Verständigung mit den entsprechenden Stellen zu erfolgen.
3. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführende Hauptvorstand eine Stelle vorübergehend besetzen.

F. Freizeit-Unfallversicherung

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens drei Monate angehören, wird eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen.
   Das gleiche gilt für Fachschüler und Hochschüler, denen gemäß § 8, Ziffer 8 der Satzung die Beitragszahlung erlassen ist, sowie für Wehr- und Ersatzdienstleistende gemäß Anhang A der Satzung.
2. Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d.h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde. Sie gilt jedoch nicht für Unfälle in unerforschten außereuropäischen Gebieten. Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- und Rundflügen ist mitversichert. Für die Freizeit-Unfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen.
3. Die Freizeit-Unfallversicherung sieht folgende Leistungen vor:
   a) Eine Todesfallentschädigung in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes;

Friedr... Bibliothek Bonn Dunu...

   b) eine Invaliditätsentschädigung in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch DM 2 500,-- als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität von mindestens 20% der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil;
   c) ein Unfall-Krankenhausgeld bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes, höchstens jedoch DM 100,-- pro Tag der stationären Behandlung. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden als je ein Kalendertag gerechnet.
   Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalls mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat.
   Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.
   Anspruch auf diese Leistungen entsteht, wenn das Mitglied mindestens die letzten drei Monate vor Eintritt des Freizeit-Unfalles Beiträge gezahlt hat.
4. Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt ein Zwölftel der in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall geleisteten Beiträge. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.
5. Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich an die zuständige Ortsverwaltung zu richten.